

## Veranstaltungen

24.-25.05.2022 Online  
**Gefährdungsbeurteilung in der Fernwärme**

01.-02.06.2022  
**TAB Heizwasser - vom Musterwortlaut zur individuellen TAB**  
 in Weimar

21.-22.06.2022  
**Fachkraft für die Messung von thermischer Energie**  
 in Augsburg

22.-23.06.2022  
**Befähigte Personen Fernwärme-stationen (mit Abschlussprüfung)**  
 in Mainz

27.-28.06.2022  
**Fernwärmehaustechnik für den Praktiker**  
 in Fulda

28.-29.06.2022  
**Basiswissen Fernwärmerecht**  
 in Frankfurt am Main

28.-29.06.2022  
**Grundlagen der Erfassung von thermischer Energie**  
 in Berlin

07.-08.07.2022 &  
 14.-15.07.2022  
**Praxisseminar Planung und Projektentwicklung von erneuerbaren Wärmenetzen im ländlichen Raum**  
 in Berlin

**27. DRESDNER**  
**Fernwärme-Kolloquium**  
 29.+30.09.2022 | Dresden  
[www.dresdner-kolloquium.de](http://www.dresdner-kolloquium.de)

Weitere Informationen unter:  
[www.agfw.de/veranstaltungen](http://www.agfw.de/veranstaltungen)

**Fragen zu Veranstaltungen?**  
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni  
 Tel.: +49 69 6304-417  
[t.limoni@agfw.de](mailto:t.limoni@agfw.de)



## NRW wählt neuen Landtag

Wie in Schleswig-Holstein konnte die CDU auch in Düsseldorf mit rund 35% die mit Abstand meisten Stimmen auf sich vereinen und 76 Sitze im Landtag gewinnen. Es folgen abgeschlagen die SPD mit rund 27% und 56 Sitzen sowie die Grünen mit ca. 18% und 39 Abgeordneten. Dramatische Verluste musste indes die FDP hinnehmen. Die Liberalen erhielten nur rund 6% der Stimmen und werden daher 12 Abgeordnete stellen. Damit hat sich die Zahl der Mandate der Freien Demokraten mehr als halbiert, weshalb auch eine Fortführung der schwarz-gelben Koalition nicht möglich ist.

Erfreulich ist jedoch, dass die meisten Parteien sich der Bedeutung von Fernwärme und KWK bewusst sind und entsprechende Forderungen in ihre Programme aufgenommen haben. So möchte beispielsweise die SPD die KWK stärker fördern und die Fernwärme ausbauen, etwa durch die Verpflichtung der Kommunen zur Vorlage eines Wärmeplans binnen der kommenden drei Jahre. Auch die FDP fordert, die Netzinfrastrukturen für Strom, Gas und Wärme zügig aus- und umzubauen sowie die Potenziale der KWK noch besser zu nutzen und betont in diesem Kontext auch die Bedeutung hochmoderner Gaskraftwerke, die perspektivisch auf Wasserstoff umgerüstet werden können. Die Grünen erkennen die Potenziale von Fernwärme und KWK für die Energiewende im Gebäudesektor ebenfalls an, fordern jedoch den Einsatz von Erdgas auf das Notwendige zu reduzieren und die verpflichtende Wasserstoff-fähigkeit neuer Anlagen. Für eine kommunale Wärmeplanung sprechen sie sich auch aus. Die CDU hingegen erwähnt weder Fernwärme noch KWK direkt und fordert lediglich, dass alle neuen Gaskraftwerke bereits wasserstoff-fähig gebaut werden sollen.

Mögliche Koalitionen sind nun eine schwarz-grüne oder schwarz-rote Koalition oder aber die Bildung einer Ampel. Als wahrscheinlich kann jedoch ein Bündnis zwischen CDU und Grünen erachtet werden, da dieses über eine ausreichende Zahl an Mandaten verfügt und die Grünen hinsichtlich der Zahl ihrer Mandate im Vergleich zur SPD aus Sicht der CDU den besseren Juniorpartner darstellen. Eine Ampel ist in Düsseldorf indes weniger wahrscheinlich, nicht zuletzt da die CDU die Wahl deutlich gewonnen hat. Zudem ist auch offen, inwiefern die FDP angesichts der erheblichen Stimmverluste zum Eintritt in eine solche Koalition bereit wäre.

Aus Sicht der Branche birgt eine schwarz-grüne Koalition durchaus Potenzial, da seitens der Grünen mehr Unterstützung für die Nutzung klimaneutraler Wärmequellen erwartet werden kann. Aufgrund der Unterstützung der Grünen für die kommunale Wärmeplanung und Bestrebungen auf Bundesebene die kommunale Wärmeplanung bundesweit zu etablieren, kann auch mit einer entsprechenden Anpassung des Klimaschutzgesetzes in NRW gerechnet werden. Bedauerlich ist hingegen, dass seitens der CDU keine Position zu Ausbau und Transformation der Fernwärme bezogen worden ist. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Partei in etwaige Koalitionsverhandlungen einbringen wird.

Der AGFW wird diese weiterhin aktiv im Sinne seiner Mitglieder begleiten und zeitnah über etwaige Ergebnisse berichten.

**Sebastian Schönberg M.A.**  
 Tel.: +49 69 6304-210  
 E-Mail: [s.schoenberg@agfw.de](mailto:s.schoenberg@agfw.de)



## BGH entscheidet erneut zu Fernwärme-Preisgleitklauseln und bestätigt Branchenpraxis

Der BGH hat mit Urteil vom 6. April 2022, Az. VIII ZR 295/20, erneut zu Fernwärme-Preisgleitklauseln Stellung genommen. Die Entscheidung beruht auf einem Rechtsstreit zwischen Fernwärmekunden, die im sog. Schweizer Viertel – einem Berliner Quartier – wohnen und einem Energiedienstleister, der Fernwärme, die er von einem Vorlieferanten bezieht, an seine Kunden weiterleitet. Ursprünglich knüpfte der Energiedienstleister die Arbeitspreisgleitklausel des Versorgungsvertrags unmittelbar an die Preisentwicklung des Bezugsvertrags. Nachdem diese Klausel aus verschiedenen Gründen von Berliner Inst-

anzgerichten als unzulässig beurteilt wurde, stellte der Energiedienstleister seine Arbeitspreisgleitklausel zum 1. Mai 2019 um. In der Sache ging es zum einen darum, ob der Energiedienstleister zur Umstellung der Klausel berechtigt ist, zum anderen, ob die neue Arbeitspreisgleitklausel ebenfalls unwirksam ist und womöglich auf die Wirksamkeit der Gleitklausel für den Bereitstellungspreis (sprich: Grundpreis) ausstrahlt – also die gegebenenfalls unwirksame Arbeitspreisgleitklausel auch die Grundpreisgleitklausel zu Fall bringen kann, obwohl diese wirksam ist.

In Anschluss an sein Urteil vom 26. Januar 2022 (dazu AGFW-Aktuell 13/22 vom 13. April 2022) hat der BGH entschieden, dass der Energiedienstleister berechtigt war, die Arbeitspreisgleitklausel auf Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV im Wege der öffentlichen Bekanntgabe anzupassen, weil sich die ursprüngliche Klausel als unwirksam erwiesen hat. Ob die neue Arbeitspreisgleitklausel ihrerseits den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gerecht wird, muss nun das Berliner Kammergericht prüfen, an das der BGH den Fall zurückverwiesen hat.

Zweitens hat der BGH wichtige Aussagen zur Gestaltung der Grundpreisgleitklausel getroffen. Da der Grundpreis zur Abgeltung der Investitions- und Vorhaltekosten des Fernwärmerversorgers dient, darf die Grundpreisgleitklausel folgerichtig an die Entwicklung der Lohn- und Materialkosten anknüpfen. Diese Kostenpositionen repräsentieren maßgeblich die für die Instandhaltung und den Betrieb des Wärmenetzes anfallenden Kosten. Erstmals hat der BGH geurteilt, dass ein Lohnindex des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17 Reihe 4.3), der auf Tarifverdienste für Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig der Energie- und Wasserversorgung Bezug nimmt, geeignet ist, die Lohnentwicklung eines Fernwärmerversorgungsunternehmens nachzuvollziehen. Damit bestätigt der BGH die langjährige AGFW-Empfehlung (AGFW, Fernwärme-Preisgleitklauseln, S. 89). In seinen früheren Entscheidungen hat das Gericht diese Frage noch offengelassen. Einmal mehr hat es indes festgestellt, dass der sog. Investitionsgüterindex des Statis-

tischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3) geeignet ist, die Materialkostenentwicklung abzubilden, weil in diesen Index auch die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung von Rohranlagen, Pumpen und Kraftwerksanlagen einfließen. Damit knüpft der BGH insoweit an sein Urteil vom 13. Juli 2011, Az. VIII ZR 339/10, an und bestätigt ebenso die branchenweite Praxis (AGFW, Fernwärme-Preisgleitklauseln, S. 87). Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass in die Grundpreisgleitklausel kein Marktelement aufzunehmen ist. Dies beruht darauf, dass sich die Instandhaltungs- und Betriebskosten des Fernwärmesystems unabhängig von den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt entwickeln.

Drittens hat der BGH klargestellt, dass Grundpreis- und Arbeitspreisgleitklausel hinsichtlich ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander zu beurteilen sind. Das bedeutet, dass die Unwirksamkeit einer Preisgleitklausel nicht automatisch zur Unwirksamkeit auch der anderen führt. Dies begründet das oberste Zivilgericht damit, dass sich der Wärmepreis aus mehreren Preisbestandteilen zusammensetzt, mit denen unterschiedliche Leistungen des Fernwärmerversorgers vergütet werden. Während mit dem Arbeitspreis die konkret vom Kunden abgenommene Wärmemenge vergütet wird, werden mit dem Grundpreis die Investitions- und Vorhaltekosten des Versorgers abgegolten.

**Dr. Norman Fricke**  
Tel.: +49 69 6304-207  
E-Mail: [n.fricke@agfw.de](mailto:n.fricke@agfw.de)



## Wichtige Information hinsichtlich der Anwendung der AGFW FW 704 für die KWKG-Wärmenetzförderung

Anträge auf Zulassung von Wärmenetzen, die im vergangenen Jahr in Betrieb genommen wurden, müssen dem BAFA bis zum 1. Juli vorliegen, um die diesbezügliche KWKG-Förderung in Anspruch nehmen zu können. Teil des Antrags ist die Darstellung der Finanzierungslücke, die anhand des Arbeitsblattes AGFW FW 704 vorgenommen werden kann. Es erreichen uns vermehrt Anfragen, dass die Werte für die Wärmegestehungskosten nicht mit der heutigen Situation übereinstimmen und daher nicht als Grundlage zur Darstellung der Finanzierungslücke herangezogen werden können. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der Finanzierungslücke eine ex-ante-Betrachtung ist und damit zeitlich vor dem Bau des zu fördernden Wärmenetzes erstellt wird. Daher müssen die dazugehörigen Daten (z. B. Mischpreis der Fernwärme, Wärmegestehungskosten) zum Planungszeitpunkt angenommen werden.

Für die derzeitige Antragsphase, die zum 1. Juli 2022 endet, bedeutet dies, dass die Pauschalwerte der aktuellen Fassung des Arbeitsblattes AGFW FW 704 zu verwenden sind. In Abstimmung mit dem BAFA wird für die nächste Antragsphase (Antragsstellung bis 1. Juli 2023) für Wärmenetze, die in 2022 in Betrieb gehen, eine aktualisierte Fassung der FW 704 erarbeitet.

**Dr.-Ing. Jens Kühne**  
Tel.: +49 69 6304-280  
E-Mail: [j.kuehne@agfw.de](mailto:j.kuehne@agfw.de)



**Dipl.-Wirt.-Ing. Harald Rapp**  
Tel.: +49 69 6304-418  
E-Mail: [h.rapp@agfw.de](mailto:h.rapp@agfw.de)

